



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

**Per E-Mail (poststelle@reg-ufr.bayern.de; Cc:
Gisela.goetz@reg-ufr.bayern.de):**

Regierung
von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Name
Thomas Stengel

Telefon
089 2306-2521

Telefax
089 2306-2804

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
46 – L 2601 – 058 – 27297/11

Datum
15. Juli 2011

Schäden durch Unwetter am 05.06.2011 im Landkreis Miltenberg; Gewährung staatlicher finanzieller Hilfen

Anlage: Härtefonds-Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie leitet das Staatsministerium der Finanzen eine

Finanzhilfeeaktion „Unwetterkatastrophe Juni 2011 im Landkreis Miltenberg“

ein. Wir bitten, bei der Durchführung der Aktion Folgendes zu beachten:

1. Für die Durchführung der Finanzhilfeeaktion gelten die als Anlage beigefügten Härtefonds-Richtlinien (HFR). Auf die dort geregelten Möglichkeiten zur Erleichterung und Beschleunigung wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Zu Nr. 2.2.1 HFR:

- a) Der **örtliche** Geltungsbereich der „Finanzhilfeaktion Unwetterkatastrophe Juni 2011 im Landkreis Miltenberg“ umfasst Schäden im Landkreis Miltenberg. Er ist als vorläufig anzusehen. Für den Fall, dass Sie den örtlichen Geltungsbereich erweitern, wird um Mitteilung gebeten (vgl. Nr. 2.2.1 letzter Satz HFR). Als zeitlichen Geltungsbereich bestimmen wir zunächst den 05.06.2010.
- b) Die Finanzhilfeanträge sind bis **spätestens 31. August 2011** beim Landratsamt Miltenberg bzw. im Fall der Ausweitung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Bei Fristversäumnissen kann gem. Nr. 6.1 HFR in begründeten Einzelfällen bis zu zwei Monaten eine Nachfrist gewährt werden. Es wird gebeten, die Antragsfrist in geeigneter Weise möglichst rasch bekanntzugeben.
- c) Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen (z. B. unvorhergesehene Verzögerungen bei der Schadensbeseitigung, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben), sollte die Aktion bis zum **30.06.2012** abgeschlossen werden.
- d) Da der Mittelbedarf bei Kap. 13 03 Tit. 683 73 derzeit nicht abzuschätzen ist, bitten wir, zunächst die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und den Zuschussbedarf zu ermitteln bzw. ggf. zu schätzen. Nach einer entsprechenden Meldung können die Mittel umgehend bereitgestellt werden.

3. Zu Nr. 3.2 HFR:

Zwar werden Zuschüsse grundsätzlich nur gewährt für Schäden, die nicht versicherbar waren. Wenn allerdings Geschädigte durch das Elementarereignis in eine existenzielle Notlage zu geraten drohen, können ausnahmsweise Leistungen zur Beseitigung versicherbarer Schäden in Betracht kommen, wenn es z. B. Geschädigten objektiv nicht zuzumuten war, eine Elementarschadensversiche-

rung abzuschließen oder die Versagung eines Zuschusses eine unbillige Härte für die Geschädigten bedeuten würde.

Wir bitten, einen Zwischenbericht über den Stand der Aktion zum 31.12.2011 bis 31.01.2012 und den Abschlussbericht bis 31.07.2012 zu übersenden. Sollte die Finanzhilfeaktion bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet werden können, wären wir für eine kurze Mitteilung dankbar.

Dieses Schreiben, das Antragsformular und das Muster für die Berichte werden auf der Homepage des StMF unter der Rubrik „Service“ und dem Stichwort „Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“ zum Download bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Ulrich Klein

Ministerialdirigent

Abdruck (mit Anlage) per E-Mail

an das

Pressereferat

mit der Bitte, das FMS und die Anlage in das Internet einzustellen.